

Sie haben Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket?

Wenn Sie

Arbeitslosengeld II/ Sozialhilfe/ Kinderzuschlag/ Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen, können Sie einen Zuschuss zum Mittagessen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (ab dem 01.08.2019 Starke-Familien-Gesetz StaFamG) beantragen.

Hierfür ist ein **Extra-Antrag** für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nötig, diesen können Sie mit dem Antrag für Ihre Grundsicherung stellen.

Wir brauchen von Ihnen:

- Eine schriftliche Anmeldung für das Mittagessen
- Eine ausgefüllte Einverständniserklärung für den Datenaustausch mit dem Leistungsträger
- Einen gültigen Bewilligungsbescheid für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das Mittagessen an Schulen vom Kreis, Jobcenter oder Ihrer Stadt

Das müssen Sie beachten:

- Gehen Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung für das Mittagessen zu Ihrem Leistungsträger. (Kreis, Jobcenter, Stadt...).
- Dort stellen Sie einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
- Beachten Sie den Bewilligungszeitraum! Den Antrag für das Mittagessen **müssen Sie regelmäßig neu stellen.**
- Wenn der LKS die Bewilligung vom Leistungsträger erhalten hat, wird das Mittagessen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket abgerechnet
- Solange Sie keine Bewilligung vom Leistungsträger haben oder Ihre Bewilligung abgelaufen ist, müssen Sie den normalen Preis für das Mittagessen bezahlen. Diese Vorleistung wird Ihnen bei einreichen der Bewilligung erstattet.
- Bei Fragen rufen Sie uns unter der Telefonnummer 05231 / 30 534-0 an.